

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 15.12.2017

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung);
- Antrag der Frauen Stadträtinnen Dr. Maria Fick und Claudia Zehentbauer sowie der Herren Stadträte Prof. Dr. Thomas Küffner, Hans-Peter Summer und Tilman von Kuepach vom 11.09.2017, Nr. 582
- Antrag des Herrn Stadtrates Robert Mader vom 15.09.2017, Nr. 586

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

Von den 45 Mitgliedern waren 36 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 35 gegen 1 Stimmen beschlossen:

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung der Stadt Landshut über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) wird beschlossen.

Landshut, den 15.12.2017
STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut
über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)
vom ...**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Landshut über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 09.11.2001 (ABl. S. 234), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2013 (ABl. S. 232), wird wie folgt geändert:

In § 34 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f) wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und es wird folgender, neuer Buchst. g) angefügt:

„g) Film- Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere von Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. über das Internet), außer zu privaten Zwecken. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Landshut auf Antrag.“

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Stadt Landshut über die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den ...
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister